



Offener Brief an

Mag^a Drⁱⁿ Beatrix Karl, Bundesministerin für Justiz

Graz, 29.11. 2012

Betreff: gesetzlichen Neuregelung bei sexueller Belästigung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Mag^a Drⁱⁿ Beatrix Karl!

Wie Sie aus den Medienberichterstattungen der letzten Tage wissen, erstattete eine Grazerin Anzeige, weil ihr ein Mann an einer Kreuzung auf das Gesäß griff. Da ein Griff auf das Gesäß laut Strafgesetzbuch nicht als sexuelle Belästigung, sondern als eine Anstandsverletzung gilt, wurde das Verfahren eingestellt. In Graz wurde damit das OLG-Urteil aus dem Jahr 2009 - damals wurde der Po eines Mädchens durch den Schulwart angetatscht und das Verfahren ebenfalls eingestellt - bestätigt und zementiert.

Nach derzeitiger Regelung im Strafgesetzbuch ist eine sexuelle Belästigung ein intensives Berühren des Geschlechtsteiles oder des Busens - auch über der Kleidung. Im Öffentlichen Raum gilt als Anstandsverletzung, was am Arbeitsplatz als sexuelle Belästigung gilt¹ - am Gleichbehandlungsgesetz könnte also durchaus Anlehnung für eine neue Regelung für den öffentlichen Raum genommen werden. Die jüngste Entscheidung aber hat (nicht nur) in Graz für Empörung und Fassungslosigkeit bei Frauen, Männern und Eltern gesorgt.

Das Gesäß ist keine geschlechtlich neutrale Körperstelle –Blicke auf Werbesujets, Besuche in Lokalen, Nutzungen des öffentlichen Raums, zeugen von einer anderen Wahrnehmung des Gesäßes in der Gesellschaft. Die derzeitige Regelung ist aus unserer Sicht in ihrer Lückenhaftigkeit nicht nur realitätsfern, sondern auch eine Bagatellisierung von sexuellen Übergriffen und Verschleierung dessen was tatsächlich den betroffenen Frauen und Mädchen passiert: eine Form der Gewalt. Der Griff auf das Gesäß ist Ausdruck eines herrschenden Alltagssexismus, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo Frauen und Mädchen auf ihren Körper reduziert werden und umfasst unter anderem auch ungewollte Berührungen!

Die derzeitige Handhabung (Verfahrenseinstellungen, „Anstandsverletzungen“) kann massiv dazu beitragen dass eine Haltung gestärkt wird, Belästigungshandlungen als akzeptabel, schlimmstenfalls als Kavaliersdelikt zu betrachten. Und sie kann verheerende Signalwirkung für Frauen und Mädchen haben, nämlich dass diese sich entmutigen lassen und nicht den Schritt zur Gegenwehr oder einer Anzeige setzen – aus Angst vor Demütigungen, Feindseligkeiten und des sich Lächerlichmachens.

¹ Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GBG)

Das Signal an Männer und Burschen kann sein, dass sie Frauen und Mädchen als Objekt sehen, dass ein Angriff auf die körperliche Integrität etwas Banales ist, oder dass ihre Freundinnen, (Ehe)Frauen, Töchter keinen gesetzlichen Schutz erwarten dürfen.

Österreich hat vor 30 Jahren die CEDAW², die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen ratifiziert. Kurz gesagt hat sich Österreich damit gegenüber den anderen Vertragsstaaten und seinen Bürgern und Bürgerinnen verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen.³ Dies beinhaltet auch, Frauen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen (durch Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen), alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken, die eine Diskriminierung der Frau darstellen, zu ändern oder aufzuheben und alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Karl, wir fordern Sie vor diesem Hintergrund dringend auf, die nötigen Gesetzesänderungen⁴ bezüglich sexueller Belästigung vorzunehmen, so dass sie den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird!

Vertreterinnen der Beratungsstellen stehen dabei gerne mit ihrem Wissen – z.B. aus jahrelanger Erfahrung durch die Arbeit mit Betroffenen - zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Maggie Jansenberger, Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz & Vorsitzende des Grazer Frauenrats

Verena Vlach, Geschäftsführerin Beratungsstelle TARA - Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Yvonne Seidler, Geschäftsführerin HAZISSA - Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen

Maggie Jansenberger

Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Vorsitz & Geschäftsführung Grazer Frauenrat

Keesgasse 6, 8010 Graz, Tel: 0316/ 872 - 4660

Email: maggie.jansenberger@stadt.graz.at www.grazerfrauenrat.at; www.watchgroup-sexismus.at

Beratungsstelle TARA- Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Haydngasse 7, 8010 Graz, Tel: 0316/ 31 80 77

Email: office@taraweb.at; Web: www.taraweb.at

HAZISSA - Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz; Tel: 0316 /90 370 160

Email: office@hazissa.at; Web: www.hazissa.at

² CEDAW – Convention to the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

³ Artikel 2

⁴ dzt. §218 StGB